

Anlage

HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Rüsselsheim am Main für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung am ... folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

im Ergebnishaushalt

<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	250.553.427 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	334.828.870 EUR
mit einem Saldo von	- 82.584.128 EUR
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR
mit einem Fehlbedarf von	82.584.128 EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 67.920.508 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	4.130.370 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	49.072.870 EUR
mit einem Saldo von	- 44.942.500 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	44.942.500 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	14.936.750 EUR
mit einem Saldo von	- 30.005.750 EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	82.857.258 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2026 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 44.942.500 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2026 zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 40.190.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 190.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 650 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 921 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 420 v.H. |

§ 6

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung am ... beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung am ... beschlossene Stellenplan.

Rüsselsheim am Main, den

Der Magistrat der Stadt
Rüsselsheim am Main

.....
Patrick Burghardt
Oberbürgermeister